

Ein Münzverrufungsmandat des Kaisers Maximilian II. aus dem Jahre 1573 ; eine Quelle zur Münzgeschichte von Zug und Graubünden

Autor(en): **Cahn, Erich B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **41 (1960)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ERICH B. CAHN

EIN MÜNZVERRUFUNGSMANDAT
DES KAISERS MAXIMILIAN II. AUS DEM JAHRE 1573,
EINE QUELLE ZUR MÜNZGESCHICHTE VON ZUG
UND GRAUBÜNDEN

Ein Zufall spielte mir eine Münzverordnung des Kaisers Maximilian II. in die Hände ; das Dokument befindet sich heute im Münzkabinett in Lausanne. Auf diesem Mandat sind 12 Münztypen abgebildet, nicht weniger als 8 von ihnen sind schweizerischen Ursprungs. Schon ein flüchtiger Blick auf das Dokument läßt uns ahnen, daß es sich um ein für die schweizerische Münzgeschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wichtiges Schriftstück handelt. In der Tat werden wir im folgenden sehen, daß bedeutungsvolle Schlußfolgerungen für die Münzgeschichte des Kantons Zug und des Gotteshausbundes gezogen werden können. Darum bilden wir das Dokument in verkleinertem Zustand ab und bringen den Text in wörtlicher Wiedergabe :

WIR Maximilian der Annder, von Gottes genaden erwölter Römischer Khaiser, zu allen zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien unnd Sclauonien, etc. Khünig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, Steyr, Khärndtn, Crain und Wiertemberg, Ober und Nider Schlössien, Fürst zu Schwaben, Margraue des hailigen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mäherrn, Ober und Nieder Laussnitz, Gefürster Graue zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khigburg, unnd zu Görtz, etc., Landgraue in Elsass, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, etc., Empieten N. allen unnd jeden unnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich Unnder unnd Ob der Enns Underthonen, Gaistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Landtshaubtleüten, Lanndtmarschalchen, Haubtleüten, Vitzdomben, Vögten, Hanndtgrauen, Pflegern, Verwesern, Ambtleüten, Bürgermaistern, Richtern, Rächten, Bürgern, Gemeinden, unnd sonst allen anndern unnsern Underthonen unnd getrewen, was Würden, Standts oder Wesens die sein, Insonderheit aber unnsern Mautnern, Zöllnern, Aufschlegern, deren Verwaltern, Gegenschreibern unnd Beschawern, denen diss unser offen Mandat fürkhumbt, unnsere gnad unnd alles guets. Wiewol wir durch unnsere jüngste, von Ersten Nouembris verschinen Zwayundsibentzigsten Jars aussgangne General auss Römischer Khaiserlicher und Lanndsfürstlicher macht, auch in krafft des durch unns unnd die Stende des hailigen Römischen Reichs zu Speyr publicierten



Er Maximilian der Vnnder / von Gottes genaden / erwölter Römischer Kaysr / zu allen zeitten Me-

rer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatiaen vnd Slavonien / zu Künig / Erzhertzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / Steyr / Kärnten / Craun vnd Böhmen / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margraue des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Nideren / Ober vnd Nider Lausitz / Graf zu Hapsburg zu Tyrol zu Pfirtz zu Khibura vnd zu Berg / etc. Landgraue in Elßass / Herr auf der Windischen Marck / zu Prentaw / vnd zu Salus / etc. Capitten N. allen vnd jeden vnserer Erzhertzogthumbs Österreich vnder vnd Ob der Enns / Vnderthonen / Graffschafft vnd Weltlichen / Prelaten / Graue / Keien / Herrn / Rittern / Ritterschafft / Landts- haubtleuten / Landemarschalchen / Haubtleuten / Dischomen / Vögten / Hauptgrauen / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Vörsessern / Nachen / Räten / Ritterschafft / Gemeinthen / vnd sonst allen andern vnserer Vnderthonen vnd getrewen / was Würden / Standts oder Wesens die sein / Insonderheit aber vnserer Mautner / Jähren / Aufschlegern / deren Verwaltern / Gegenschreibern vnd Beschawern denen diß vnser offen Mandat fürhumbt / vnser gnad vnd alles guets / Wievol wir durch vnser stängste vos Ersten Neuentzits verwichen zwainzig- stensigsten Jars außgange General auß Römischer Kayserslicher vnd Landtsfürstlicher macht / auch in kraft des durch vnns vnd die Stende es heiligen Römischen Reichs zu Speyr / publicierten Reichs münts abschied / vnder anderm mit sonderm Ernst verpotten / das von der selben vnserer General dato an khaine frembde / vnd in der heu: Anno / etc. Sechzig wolbedächtigt auß- gangnen Müntzordnung für frembd vnd verpotten erkhendte Silberne vnd Guldene Müntz / hauffen oder aintziger weis / in diß vnser Erzhertzogthumb Österreich nit gefüert / noch passiert / vil we- niger darinnen als gültig genommen / sonder gänzlich verpotten sein / vnd darauf an den Gränitzen / Maut vnd Zollsetten / auch in Stetten / Märckten vnd Flecken / sonderlich in den Jar- märckthen gegen den Khauff vnd Handlsleuten / dergleichen in Traid vnd Weinkheuffen durch yedes orts obrigkhait guete achtung gegeben / allenthalben mit ernst abgeschafft / verhindert / vnd auß dem Landt gewisen werden sollen / so vermercken wir doch / das vngacht diß vnserer außgedruckten General / vnd denselben stracks zuentzagen / widerlay verpotten Müntzsorten in diß vn- ser Erzhertzogthumb Österreich / durch allerlay Diactischen / sonderlich von den frembden vnd außlenden eingeschwezt / auch durch die nachgesetzten Dngkhaiten vnd vnserer Amptleut / sonder- lich die an den ort Pässen vnd Confinen sein / Rhein rechter fleiß / erstliches nachsehen vnd aufmercken gebaucht / dardurch dann vnser getreue Vnderthonen / sonderlich der gemain Mann / so sich auf die Müntz nit verliche / so wol auch das ganz Land benachthalt vnd in schaden gefüert wirdet / In den vns als Herrn vnd Landtsfürsten ferners vnd erstlichers einsehen fürzunemen in allweg gebären wil / So wollen wir demnach hiemit vnser vorige General Mandata widerumben in ihrem ganzen inhalt erneuert / vnd dabei abermals teniglich mit ernst vnd bestraft gebotten haben / das ferntr außserhalb deren Zoller / Behaimischen Groschen / Schick enberger oder Sächsischen Zehner vnd Schwertgroschen / khain andere frembde / vnd in der Anno / etc. Sechzig auß- gangnen Hauptmüntzordnung / für verpotten vnd frembd erkhendte Silberne vnd Guldene Müntzen / sonderlichen end in specie aber die verbotnen Stolpergischen Zwelffer diactlay sorten / die Schwe- tzerische Schwalder Zwelffer / Khurer Zehner denerlay sorten / die paiten Niderlendischen Zehner / die Khurer halb Pagen oder Zwifkreuzer / vnd Khurer kreuzer zwayerlay sorten / so hieunden von mehern berichs wegen mit irem schlag vnd gegenslag / auch der vberschiff abgerissen / weder hauffen oder aintziger weis / oder durch was mit es immer geschehen möche / in diß vnser Erzhertzogthumb Österreich / bey verlust desselben verpotten vntz nit gefüert oder passiert werden solle. Gebieten auch hieauf allen vnserer nachgesetzten Gerichten vnd Dngkhaiten / Insonderheit vnserer Amptleu- ten / Handgrauen / Mautner / Jähren / Aufschlegern / Gegenschreibern / Beschawern / Vberreutern / beuorab denen / so an des Landts Gränitzen / Confinen vnd ort Pässen / auch an dem Tho- namtsramb sitzen / vnd sonst meniglich / das ih auf solche einser der bösen Müntzen mehren fleiß gebaucht / auf die Stäck / Palln / Truchen / Käßer / Pässen vnd dergleichen / darinnen das Gelt eingeschlagen / guete achtung gebet / die Personen denen es gehöret / oder darauf bestit rechtfertig / solche Müntzen auch beschet / vnd was ir vermuß der Müntzordnung / vnd disen vnserm Gene- ral Mandat für verpotten Gotten darunder findet / dieselben (als verfallen vnd Confisciert) in Arrest nemet / Es sollen auch die Dngkhaiten die Inuener des Landts warnen vnd vermanen / wann sy außser Landts raiten / das sy khaine verbotne Gotten der Müntz mit sich ins Landt einführen / vnd sich selbs vor nachthail vnd schaden verhüten / Weken vns also genediglich versehen / ir die vor- bemelten vnser nachgesetzten Dngkhaiten vnd Amptleut werdet ob disen vnserm Mandat ernstlich handthaben / fleißig nachsehen / vnd darinnen auen eifer gebrauchten / dann wir endlich be- dacht / gegen den nachseßigen vnd vnflüßigen erstlichen einsehen zuhaben / vnd die Straff nach vngnaden fürzunemen / Das mannen wir genediglich vnd ernstlich / Geben in vnser Statt Wien den Sechsten tag Februarj / Anno / etc. im Dreyßigstendigen / vnserer Reichs / des Königen im Amdtsien / des Hungersien im Zekenden / vnd des Böhmeischen im Dierunde zwainzigsten.

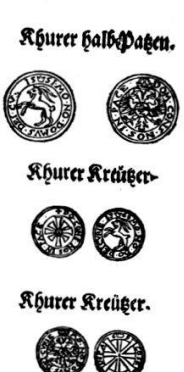
Maximilian



Ad mandatum Sacrae Cz- bresz Maieftatis proprium

Handwritten signature or scribble.

V. Jo. Dop. d. 1. 1620



Reichsmüntz abschied, under anderm mit sonderm Ernst verpotten, das von der selben unserer General dato an khaine frembde, unnd in der hervor Anno, etc. Sechzig wolbedächtigt aussgangnen Müntzordnung für frembd unnd verpotten erkhendte Silberne unnd Guldene Müntz hauffen oder aintziger weiss in diss unter Ertzhertzogthumb Österreich nit gefüert noch passiert, vil weniger darinnen als gültig genommen, sonder gänzlich verpotten sein unnd darauf an den Gränitzen, Maut und Zollsetten, auch in Stetten, Märckthen und Flecken, sonderlich in den Jarmärckthen gegen den Khauff unnd Handlsleuten dessgleichen In Traid unnd Weinkheuffen durch yedes orts obrigkhait guete achtung gegeben, allenthalben mit ernst abgeschafft, verhindert unnd auss dem Landt gewisen werden sollen, so vermercken wir

doch, das ungeacht diser unserer aussgedruckten General unnd denselben strackhs zuentgegen mehrerlay verpotner Müntzsorten in diss unser Ertzhertzogthumb Osterreich durch allerlay Practickhen sonderlich von den frembden und aussländern eingeschwertzt, auch durch die nachgesetzten Obrighkheiten unnd unserer Ambtleüt, sonderlich die an den ort Pässen und Confinen sein, khain rechter fleiss, ernstliches nachsehen unnd aufmerckhen gebraucht, dardurch dann unsere getrewe Underthonen sonderlich der gemain Mann, so sich auf die Müntz nit versteht, so wol auch das gantz Land benachthailt unnd in schaden gefürt wirdet. In dem uns als Herrn unnd Lanndsfürsten ferners unnd ernstlichers einsehen fürzunemen in allweg gebüren wil, So wellen wir demnach hiemit unsere vorige General Mandata widerumben in ihrem gantzen inhalt renewert unnd dabey abermals menigklich mit ernst und bey straff gebotten haben, das ferner ausserhalb deren Taller, Behaimischen Groschen, Schreckenberger oder Sächsischen Zehner und Schwertgroschen khain andere frembde unnd in Anno etc. Sechtiz aussgangnen Hauptmüntzordnung, für verpotten und frembd erkhente Silberne und Goldene Müntzen, sonderlichen und in specie aber die verbotnen Stolpergischen Zwelffer dreierlay sorten, die Schweitzerische Oswalder Zwelffer, Khurer Zehner dreierlay sorten, die praiten Niderlendischen Zehner, die Khurer halb Patzen oder Zwickhreützer, und Khurer Kreützerl zwayerlay sorten, so hieunden von mehrern berichts wegen mit jrem Schlag und gegenslag auch der uberschrift abgerissen, weder hauffen oder aintziger weiss, oder durch was mitl es jmmer geschehen möcht, in diss unser Ertzhertzogthumb Osterreich, bey verlust desselben verpotnen Gelts nit gefürt oder passiert werden solle. Gebieten auch hierauf allen unsern nachgesetzten Gerichten und Obrighkheiten, Insonderhait unsern Ambtleüten, Handtgrauen, Mautnern, Zöllnern, Aufschlegern, Gegenschreibern, Beschawern, Überreütern, beuorab denen, so an des Lannds Gränitzen, Confinen unnd ort, Pässen, auch an dem Thonawstramb sitzen, unnd sonst menigklich, das ihr auf solche einfuer der bösen Müntz mehrern fleiss gebraucht, auf die Stöckh, Palln, Truhen, Fässer, Pulgen, unnd dergleichen, darinnen das Gelt eingeschlagen, guete achtung gebet, die Personen denen es gehöret, oder darauf bestellt, rechtfertiget, solche Müntzen auch besehet, unnd was jr vermüg der Müntzordnung, unnd disem unserm General Mandat für verpotne Sorten darunder findet, dieselben (als verfallen und confisciert) in Arrest nemet. Es sollen auch die Obrighkheiten die Inwoner des Landts warnen und vermanen, wann sy ausser Lannds raisen, das sy khaine verbotne Sorten der Müntz mit sich ins Landt einführen unnd sich selbs vor nachthail und schaden verhüeten. Wellen uns also genedigklich versehen, jr, die vormelnten unsere nachgesetzten Obrighkheiten unnd Ambtleüt, werdet ob diesem unnsrem Mandat ernstlich hanndthaben, fleißig nachsehen und darinnen ainen eifer gebrauchen, dann wir endlich bedacht, gegen den nachlessigen unnd unfleissigen ernstliches einsehen zu haben unnd die Straff nach ungnaden fürzunemen. Das mainen wir genedigklich unnd ernstlich. Geben in unnsrer Statt Wienn, den Sechsten tag Februarii, Anno etc. im Dreyundsibentzigsten, Unnsrer Reiche, des Römischen, im Aindlefftten, des Hungerischen im Zehenden und des Behemischen im Vierundzwaintzigsten.

(Faksimile-Handschriftdruck:)

Staatssiegel Ad mandatum Sacrae Cae-sareae

Maximilian-imp

Maiestatis proprium

(Unterschrift:)

(Unterschrift:)

rt. Jo. Bap. Detem

U. Unverzagt

1. Kolonne (von oben nach unten): (1-3) Stolpergische Zwelffer
2. Kolonne: Schweizerischer (4) Oswalder Zwelffer, (5) Khurer Zehner, (6) Khurer Zehner
3. Kolonne: (7) Khurer Zehner, (8) Niederlendische Zehner, (9) Khurer halb Patzen
4. Kolonne: (10) Khurer halb Patzen, (11) Khurer Kreützer, (12) Khurer Kreützer

Wenn wir zuerst die Münzen aus Graubünden betrachten, die auf dem Edikt abgebildet und aufgeführt sind, so fällt uns auf, daß sie alle als «Khurer», also als Münzen von Chur bezeichnet sind. Alle diese sind Churer Prägungen, die in die Periode zwischen 1550 und 1570 fallen, in welcher die Bischöfe von Chur (Thomas von Planta und Beatus a Porta) dem *Gotteshausbund* die gesamte Münzung abgegeben hatten. Alle diese Münzen sind denn auch als Prägungen des Churer Gotteshausbundes «Domus Dei Curiensis» deutlich gekennzeichnet.

**Schweizerischen Oswald
der Zwelffer.**



Khurer

Zehner.



Khurer

Zehner.



Khurer Zehner.



Niederlendische Zehner.



Khurer halb Patzen-



Khurer halb Patzen



Khurer Kreützer



Khurer Kreützer.



Es handelt sich um folgende Typen:

Gotteshausbund

- Nr. 5 10 Kreuzer 1568. Trachsel 381 (auf der sonst sehr genauen Stichabbildung des Mandats steht hier sicher versehentlich 86 statt 68).
- Nr. 6 10 Kreuzer 1569. Trachsel 388.
- Nr. 7 10 Kreuzer 1568. Trachsel 378. (Die Deutung der Umschrift dieser Münze ist von Trachsel, trotzdem er sich auf eine korrekte ältere Lesart stützen

konnte «verschlimmbessert» worden. Trachsel konnte CVRIEN-S am Ende der Avers-Umschrift nicht lesen und machte aus den letzten Buchstaben ein sinnloses 1-5.)

- Nr. 9 Halbbatzen = 2 Kreuzer ohne Jahr. Trachsel 331-333 var. (auch dort dürften die Umschriften nicht ganz genau gelesen sein).
- Nr. 10 Halbbatzen 1551. Trachsel 360. (Trachsel zitiert im Zusammenhang mit dieser Münze ein steirisches Münzpatent von 1574, wo dieser Halbbatzen auf 6 Pfennig valuiert wurde – anstatt normal 8 Pfennig – auch da dürfte es sich also um ein Verrufungspatent handeln.)
- Nr. 11 Kreuzer 1568. Trachsel 337 var.
- Nr. 12 Kreuzer 1568. Trachsel 374.

Es sind mithin mehr als die Hälfte der verrufenen Münzen Prägungen des Gotteshausbundes, nämlich 7 Stück. Eine solche Tatsache ist niemals ein Zufall, uns soll sie aber ein Anlaß sein, uns mit der Münzgeschichte des Gotteshausbundes zu beschäftigen, um eventuell aufzuhellen, ob diese, soweit sie uns bekannt und zugänglich ist, irgendwelchen Anlaß bietet, der zur Verrufung durch Kaiser Maximilian II. geführt hat.

Freilich ist unsere Kenntnis der Münzgeschichte Graubündens dieser Zeit leider sehr gering. Über den Gotteshausbund selbst wissen wir so wenig, daß wir getrost alles im hier beschränkten Rahmen noch aufführen können.

Als letzter schrieb L. Joos in seinem Artikel «Überblick über die Münzgeschichte und die wichtigsten Münzfunde von Graubünden» (86. Jahresbericht der hist. und ant. Gesellschaft von Graubünden, Jg. 1956): «Unter dem Bischof Thomas von Planta (1548-1565) kam es wegen der Einstellung des Münzbetriebs und dem dadurch entstandenen Mangel an einheimischen kleinen Münzen zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem Gotteshausbund. Um 1560 gestattete nun der Bischof dem Gotteshausbund, zehn Jahre lang auf eigene Kosten und auf eigenen Namen Münzen zu prägen und überließ ihm eine Anzahl Münzstempel. So entstanden die Münzen des Gotteshausbundes.»

Münzprägungen des Gotteshausbundes fanden jedoch schon vor 1560 statt, wie gerade unsere Nummer 10 beweist ($\frac{1}{2}$ Batzen 1551). Trachsel erwähnt noch einen Halbbatzen von 1557; die von ihm aufgeführten Taler (356-359), deren Standort bis heute unbekannt geblieben ist, von «1540» oder «1550», erscheinen uns für die Datierung als recht unsichere Kandidaten, da noch untersucht werden muß, ob nicht die Zahl 40 oder 50 zwischen den Beinen des wilden Mannes auf dem Revers dieser Taler tatsächlich Daten oder aber einen Wert bedeuten.

«Nach dieser Frist wandte sich der energische Bischof Beat a Porta (1565-1581) am 12. August 1570 an die getreuen Eid- und Bundesgenossen von Zürich mit dem Gesuch, beim Gotteshausbund vorstellig zu werden, nunmehr das unrechtmäßige Münzen einzustellen.»

Nun war also plötzlich das Münzen «unrechtmäßig», nachdem es vom Vorgänger a Portas eindeutig gestattet, ja sogar gewünscht worden war.

«Die Tagsatzung wandte sich in einem Schreiben vom 5. Oktober 1571 an den oberen Bund, die 10 Gerichte und den Gotteshausbund, es solle das Bischöfliche Münzregal anerkannt werden. Aber schon am 28. Oktober 1570 hatte der Gotteshausbund auf dem Bundestag zu Davos beschlossen, das bischöfliche Regal anzuerkennen und die weitere Münzprägung einzustellen. Von nun an blieb das bischöfliche Regal durchaus unangefochten.»

Soweit Joos. Der Wortlaut dieses Abschieds ist bei Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinett II p. 313 abgedruckt. Er ist interessant genug, um auch hier im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

«Wir Gemeines Gottshaus Pundts

gesampte Rathsbotten, der Zeit in einem allgemeinen Pundstag auf Davos ze Tagen beyeinander versamlet. Bekennend und thun kundt hie mit Unserm Abscheidt, daß für Uns kommen seindt des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Beati, Bischoffs zu Chur Anwäld, und begehrt ein Wüssen von Uns zu haben, ob man Ihr Fürstl. Gnaden der Müntz halben in der Stadt bey Ihren Regalien, und Freyheiten wolle bleiben lassen, oder nit. Dargegen Seckelmeister Jacob Näff anstatt und im Namen Zunftmeister Hans Nüeffers, Münzmeisters zu Chur, antwurten lassen, und vermeint, man sollte ihne Münzmeister bey Brieff und Siegel beschirmen, und erhalten. Und dieweil dass dise Handlung für Unsere Räth und Gymeinden kommen, so haben Wir derselben Mehr und Entschluß hierüber zusammentragen, und mit dem Mehren befunden, dieweil Bischoff Thomas Hochlöbl. Gedächtnuss gemeinem Gottshaus Pundt den Stempel verlihen, und dieselbigen die Münz auf 10. Jahr lang verlihen und darum Brief und Sigel geben haben, so wolle man ihme Münzmeister dieselbige Brieff und Sigel die Jahrzahl aus halten, und auch Ihr Fürstl. Gnaden bey ihren Regalien, Freyheiten, Brieff und Siglen bleiben lassen, ob sich aber begeben und zutragen wurde, daß Sie die gemelten Partheyen in Recht hierdurch erwachsen wurden, so wollen Wir, und ist auch Unserer Gmeinden Will und Meinung, daß dasselbig in ihren Kosten, ohne Unser und der Gemeinden Schaden beschehe. Dess Wir zu Urkund Unsers Gemeinen Gottshaus Pundts Secret-Insigel öffentlich getruckt habend zu End diss Brieffs. Der geben ist den 28ten Tag Octobris Ann. 1570.»

Die Ausdeutung des Textes des Abschieds erscheint uns nicht eben einfach. So war auch Trachsel im Gegensatz zu Joos (wir möchten uns hier eher Trachsel anschließen) der Auffassung (p. 117), daß das Dokument bedeutet, man solle die Münzung fortsetzen, jedenfalls hoffte er, Münzen mit späteren Daten noch zu finden. Andererseits war Trachsel mit Recht der Auffassung daß das Vorhandensein von 3 Münzrechten (Bischof, Stadt und Gotteshausbund) in der kleinen Stadt Chur einen unhaltbaren Zustand bedeutete, und daß eine Änderung der Verhältnisse sich zwangsläufig ergeben mußte, zumal auch der Bürgermeister von Chur gleichzeitig Vorsitzender des Gotteshausbundes war. Trachsel erwähnt aber (a. a. O. p. 104) etwas in unserem Zusammenhang wesentlicheres: «Im Auslande waren sie (die Münzen des Bundes) verrufen,

obgleich nicht schlechter als die gleichartigen fremden Münzen und ihr Wert wurde in Valuationsbüchern des 16. Jahrhunderts als Bruch, d. h. zum Einschmelzen nach dem Metallwert, angegeben.»

Diese Tatsache unterstreicht freilich unser Münzmandat auf das Eindrücklichste. Es zeigt aber auch, daß die Münzen des Gotteshausbundes sehr weit nach Osten zirkuliert haben müssen, es handelt sich ja bei unserem Dokument nur um die Einfuhr dieser Münzen in die Länder Ober- und Niederösterreich. Wiederholte Verrufungen sind ein Anzeichen dafür, daß mit dem Feingehalt der zum Verruf gelangenden Sorten etwas nicht gestimmt haben mag. In wieweit dies bei unseren Gotteshausbundmünzen der Wahrheit entspricht, könnte erst eine vergleichende chemische Prüfung beweisen. Ein weiterer Anlaß zu Münzverrufungen ist der politische Beweggrund. Dieser ist keineswegs von der Hand zu weisen, war doch das Verhältnis zwischen dem Kaiser, dem nominellen Lehensherrn und mächtigen östlichen Nachbarn, und den Bündner Ständen meist gespannt.

Der Wunsch Trachsels nach Auffindung von Gotteshausbundmünzen mit späteren Daten als 1570 ist nicht in Erfüllung gegangen. Nach wie vor ist die letzte uns bekannte Münze des Bundes mit Datum der Kreuzer von 1570, wobei gesagt werden muß, daß die vielen undatierten Bundesmünzen schwer lösbare Fragen aufwerfen. Nicht fraglich erscheint uns aber nunmehr, daß das Verrufungsmandat Kaiser Maximilians II. vom Februar 1573 *spätestens* der Münzung des Gotteshausbundes ein Ende gesetzt hat.

Der Kanton Zug ist im Mandat mit einer einzigen Münze vertreten, der Nr. 4 der Abbildungen; bezeichnet ist sie im Mandat als «Schweizerischer Oswalder Zwelffer». Bei diesem Stück handelt es sich um ein recht bekanntes Gepräge des Kantons Zug, das 12 Kreuzerstück (oder Halbdicken oder $\frac{1}{6}$ Reichstaler) ohne Jahr (Tobler-Meyer, Kat. der Slg. Wunderly Nr. 1760 und Varianten.)

Es zeigt auf der Vorderseite (auf dem Mandat als Revers angegeben) das Hüftbild des heiligen Oswald mit seinen Attributen über dem Standeswappen, auf der Rückseite den Doppelreichsadler über dem Reichsapfel mit der Wertzahl 12.

Über die zeitliche Zuteilung dieser Münze herrschte bisher Unklarheit – in Auktionskatalogen und anderen Beschreibungen wurde sie sogar häufig ins 17. Jahrhundert gelegt, wohl wegen der ähnlichen Darstellung des Heiligen und des Doppeladlers auf den häufigen Dicken zwischen 1608 und 1620. Vergleichen wir aber diese Dicken mit unserem 12 Kreuzerstück sorgfältig, so fällt der viel feinere Schnitt des Zwölfers auf, eine Tatsache, auf die wir unten zurückkommen.

Daß mit diesem Halbdicken etwas nicht in Ordnung war, beweist zunächst eine Stelle bei Coraggioni (Münzgeschichte der Schweiz, S. 74). Darin heißt es: «Als der erste Münzmeister Zugs wird Oswald Vogt genannt, welcher die Zuger Taler von 1564 und 1565 anfertigte, der aber 1572 vom Rat angehalten worden, die von ihm in den Verkehr gebrachten geringhaltigen Dicken zurückzuziehen und einzuschmelzen.»

Die einzige fundiertere Arbeit über die Zuger Münzgeschichte ist diejenige von Victor *Luthiger*, leider in einer schwer zugänglichen und nur in wenigen privaten Bibliotheken vorhandenen Zeitschrift publiziert: «Die Münzen und Münzmeister von Zug» (Zuger Neujahrsblatt 1927 und 1929). Luthiger nennt es bescheiden «eine Skizze» – es handelt sich um eine durchaus detaillierte und sehr brauchbare Zusammenstellung von wichtigen Dokumenten zur Münzgeschichte Zugs, der nur leider keine Typenzusammenstellung beigegeben wurde. Richtig finden wir dann auch wichtige Aufschlüsse im Zusammenhang mit unserem Zwölfer:

Zug fing erst 1564 an, Münzen zu prägen. Der erste Münzmeister war *Oswald Vogt*. Seine Tätigkeit gab jedoch recht bald zu Klagen Anlaß. Bereits 1566 mußte sich die Tagsatzung mit seinen Kleinmünzen beschäftigen, 1569 nochmals und schließlich heißt es im Abschied der Tagsatzung vom 7.–15. Januar 1571 zu Baden, daß der Münzmeister von Zug 4000 Gulden in französischen Dicken (Testons) habe aufnehmen wollen, um aus je zwei Stücken fünf *Oswalder* zu schlagen, von denen ein jeder drei Konstanzer Batzen gelten soll, um auf diese Weise aus 4000 Gulden deren 5000 zu erhalten. Es wird der Antrag gestellt, jeder Ort solle seinen Münzmeistern bei Verlust von Ehre, Leib und Gut verbieten, gute Münzen aufzuwechseln, um dieselben dann einzuschmelzen. Auf dieses hin verantwortete sich Vogt auf der Tagsatzung zu Luzern vom 12. März 1571 über die zu Baden gegen ihn erhobene Anschuldigung und legte an der Sitzung vom 25. März die in Zürich gemachten Proben vor. Als aber die Münzmeister von Uri und Zug nicht aufhörten, erklärten einige Orte, darunter Luzern, man werde dieselben verhaften und bestrafen, sobald sie selbe auf ihrem Gebiet antreffen. Vogt versuchte noch 1573, seine Erzeugnisse, unter anderm auch die Dreibätzler (also unseren Zwölfer) in umliegenden Kantonen offiziell kursieren zu lassen, aber ohne Erfolg. Zug mußte alle seine Münzen aus dem Verkehr ziehen.

Es geht aus obigem erstens hervor, daß Coraggioni die Abschiede nicht richtig gelesen hatte –, wir stoßen leider immer wieder bei ihm auf solche Ungenauigkeiten – und von Dicken spricht, dabei sollten französische Dicken in Zuger Halbdicken verwandelt werden. Luthiger schreibt seinerseits in einer Anmerkung «obige Münzankäufe und Umprägung werden schwerlich gemacht worden sein» – wohl irregeleitet durch die übliche Datierung des Halbdickens ins 17. Jahrhundert, auch sich berufend auf Jenner (die Münzen der Schweiz), der behauptet, 1568–1590 sei in Zug nicht geprägt worden, – doch mit ungenauen und falschen Angaben übertrifft Jenner noch Coraggioni.

Die Umprägung ist von Vogt in der Tat vorgenommen worden, und zwar in so beträchtlichem Umfange, daß seine Halbdicken – das Münzmandat Maximilians nennt sie wie das schweizerische Dokument «Oswalder» nach der Darstellung des Zuger Landespatrons – bis in die östlichen Donaulande gelangten, wo der schlechte Feingehalt der Münze (äußerlich entspricht das Gewicht mit 4,5 Gramm dem normalen Sechstelstaler) genau wie in den Nachbarkantonen zu solch schweren Beanstandungen Anlaß gab, daß sie an prominenter Stelle auf dem Verrufungsmandat des Kaisers figuriert. Die Abbildung endlich nimmt jeden Zweifel – dies *ist* das 12 Kreuzerstück

ohne Jahr, dessen Datierung durch alle diese Dokumente recht genau festgelegt werden kann. 1571 muß die Prägung spätestens erfolgt sein (wenn nicht früher schon damit begonnen wurde) und wohl auch im gleichen Jahre beendet. Es sei noch vermerkt, daß dieses 12 Kreuzerstück, als auf dem Markt noch ein reichliches Angebot an Schweizer Münzen vorlag, nicht selten zu finden war – dies ist auch ein Beweis für eine beträchtliche Prägezahl des Stückes.

Ein anderer Zusammenhang der Münzen Zugs und des Gotteshausbundes darf nicht unerwähnt bleiben. Beide Münzstätten haben *Jakob Stampfer* in Zürich, den berühmtesten Stempelschneider seiner Zeit in der Schweiz, als Graveur für Stempel ihrer Münzen beschäftigt, die genau in die Zeit fallen, in der die verrufenen Stücke beider Orte geprägt worden sind.

E. Hahn erwähnt in seiner Monographie «*Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich*» (1915) als Werke von Stampfers Hand folgende Münzen: von *Zug* drei verschiedene Taler von 1564 und 1565 (Nr. 44, 48 und 49), Groschen von 1565 und ohne Datum (Nr. 50–51), vom *Gotteshausbund* nur den Taler ohne Jahr. Leider ist es Hahn damals nicht gelungen, mehr als diese Stücke für Stampfer zu sichern; er schreibt (Anm. 54), daß in Zug und Chur keine Akten zugänglich oder auffindbar waren.

Die feine Zeichnung der Münzen der beiden Orte, die auf unserem Mandat abgebildet sind, die stilistische Nähe und die Ähnlichkeit der Gravur der Buchstaben dieser Stücke mit den von Hahn aufgeführten Münztypen sind nicht zu leugnen – mehr können wir heute zu dem reizvollen Thema «*Jakob Stampfer und die Prägungen von Zug und vom Gotteshausbund*» nicht aussagen, denn wir würden uns auf das Gebiet der Hypothese begeben. Vielleicht können später irgendwelche neu auftauchende Akten präzisere Angaben ermöglichen.

Der Komplettierung halber sei zum Schluß noch die Bestimmung der nichtschweizerischen Gepräge auf dem Verrufungsmandat beigefügt:

- Nr. 1 12 Kreuzer oder 3 Batzen 1570 des Grafen Ludwig II. von *Stolberg*, Münzstätte Oberursel im Taunus (Friederich, Münzen und Medaillen des Hauses Stolberg 585).
- Nr. 2 desgleichen 1570, aber Münzstätte Frankfurt am Main. (Fehlt bei Friedrich, Nr. 549 kommt dem Stück am nächsten, doch dort verschiedene Feldverteilung des Wappens).
- Nr. 3 desgleichen 1569, aber Münzstätte Wertheim am Main. (Friederich 601.)
- Nr. 10 Grafschaft Holland. Kaiser Karl V., 4 Stuiver 1537 (van Gelder/Hoc, Nummer 189–6a).

Die drei stolbergischen Münzen sind ebenso wie sämtliche des Gotteshausbundes, sehr bis außerordentlich selten – dies ist oft bei verrufenen Münzsorten der Fall, doch nicht unbedingt – wie unsere Zuger Münze beweist.